

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

X-Bank,

Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsbüro ...,

gegen

1. P. E., ...,

2. T. E., ...,

Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Anwaltsbüro ...,

beabsichtigt der Senat, die Berufung der Beklagten gegen das am 8. Mai 2015 verkündete Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Verden ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen und demgemäß den anberaumten Termin vom 6. Januar 2016 aufzuheben.

Gründe:

I.

Die Kläger begehren die Feststellung, dass der mit der Beklagten abgeschlossene Darlehensvertrag nach Widerruf beendet ist, ferner die Abrechnung des Kreditverhältnisses, sowie die Feststellung des Annahmeverzuges und der Verpflichtung der Beklagten, aus der Nichtbeachtung des Widerrufs entstehende Schäden zu ersetzen.

Die Parteien schlossen unter dem 17. März/8. April 2011 einen Darlehensvertrag über einen Nominalbetrag in Höhe von 160.000,00 €. Der Nominalzinssatz in Höhe von 4,75 % p. a. war fest bis zum 30. September 2023 vereinbart. Das Darlehen wurde den Klägern vertragsgemäß ausbezahlt und war besichert durch eine Grundschuld am Objekt ...straße ..., ... A., in Höhe von 190.000,00 €. Unter Ziff. 14. des Darlehensvertrages finden sich Informationen zum Widerrufsrecht.

Hier heißt es wie folgt:

„14 Widerrufsinformationen

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrages, Angabe der für die X-Bank zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.

Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde

oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

...,

Fax: ...

E-Mail:

www.de.

Widerrufsfolgen

Der Darlehensnehmer hat innerhalb von 30 Tagen das Darlehen, soweit es bereits ausbezahlt wurde, zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinssatz in Höhe von 21,12 € (genauer Zinsbetrag in Euro pro Tag, Cent-Beträge sind als Dezimalstellen anzugeben) zu zahlen. Der Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Wenn Sie nachweisen, dass der Wert Ihres Gebrauchsvorteils niedriger war als der Vertragszins, müssen Sie nur den verminderten Betrag zahlen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der marktübliche Zins geringer war als der Vertragszins.“

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den zu den Akten gereichten Darlehensvertrag (Anlage K 1, Bl. 9 ff. d. A.; Anlage B 1, Bl. 41 ff. d. A.).

Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 (Anlage K 2, Bl. 15 d. A.) erklärten die Kläger, von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen zu wollen und erklärten sodann, nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 30. Mai 2014 den Widerruf als verspätet zurückgewiesen hatte (Anlage K 3, Bl. 16 d. A.), mit Antwortschreiben vom 18. August 2014 (Anlage K 5, Bl. 20 ff. d. A.) erneut den Widerruf des vorbezeichneten Darlehensvertrages.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, dass die ihnen erteilte Widerrufsbelehrung nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hätte und deshalb unwirksam gewesen sei, weshalb sie noch im August 2014 zum Widerruf des Darlehensvertrages berechtigt gewesen seien. Die Widerrufsbelehrung sei nicht ausreichend deutlich gestaltet und vom übrigen Vertragstext abgehoben gewesen. Darüber hinaus habe sich aus der Belehrung nicht mit der erforderlichen Klarheit entnehmen lassen, wann die Frist zur Abgabe des Widerrufs beginne. Insofern hätte die Widerrufsinformation andere Beispiele zu den Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthalten, als dies gesetzlich bestimmt sei. Auf den sog. Musterschutz könne sich die Beklagte nicht berufen, weil die erteilte Widerrufsbelehrung dem Muster nicht vollständig entsprochen habe, insbesondere Pflichtangaben aufgeführt habe, welche von der Musterbelehrung abwichen.

Die Kläger haben beantragt,

1. festzustellen, dass der Darlehensvertrag der Kläger mit der Beklagten, Konto-Nr.: ..., vom 17. März 2011 über 160.000,00 € durch den Widerruf der Kläger vom 18. August 2014 beendet worden sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kreditvertrag zum Widerrufszeitpunkt abzurechnen und den Klägern den zu diesem Zeitpunkt von ihnen noch geschuldeten Betrag mitzuteilen,

3. festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme des sich aus der Abrechnung gemäß Antrag zu Ziff. 2. ergebenden Betrages in Annahmeverzug befindet,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den aus der Nichtbeachtung des Widerrufs entstandenen und zukünftig entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, die gerügte Widerrufsbelehrung hätte dem Muster nach Anlage 6 zu Art. 247 § 6 EGBGB in der maßgeblichen Fassung entsprochen. Der Formulartext zu Ziff. 14. des Darlehensvertrages enthalte sämtliche Pflichtangaben des Art. 247 § 9 Abs.1 EGBGB und der Umstand, dass auch nicht einschlägige Pflichtangaben benannt worden seien, sei unschädlich, weil es sich insoweit nur um Beispiele gehandelt habe und nicht der Eindruck erweckt worden sei, diese seien zwingend mitzuteilen. Im Übrigen sei die Widerrufsbelehrung optisch ausreichend deutlich gestaltet gewesen. Die Beklagte hat den Widerruf überdies für wirksam und außerdem für rechtsmissbräuchlich gehalten und dazu behauptet, die Kläger würden lediglich die formale Position des Widerrufsrechts zur Erlangung vertragsfremder Zwecke ausnutzen, nämlich zur Umschuldung unter Nutzung der gegenwärtig billigeren Zinsphase.

Das Landgericht hat im Hinblick auf den erklärten Widerruf dem Feststellungsantrag zu Ziff. 1 stattgegeben, die weitergehende Klage dagegen abgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, dass ein Feststellungsinteresse deswegen gegeben sei, weil die Beklagte die Berechtigung des Widerrufs vorprozessual in Abrede gestellt habe und die Kläger auch nicht in der Lage seien, eine ggf. vorrangige Leistungsklage zu erheben, weil bei Abrechnung des Vertrages für die Kläger aller Voraussicht nach ein negativer Saldo verbleiben würde, weshalb keine Möglichkeit bestünde, die Gesamtabrechnung im Wege der Leistungsklage zu betreiben. Der Widerruf der auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklä-

nung sei auch wirksam ausgeübt worden. Die Widerrufsinformation im Darlehensvertrag sei entgegen der Vorgaben in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 EGBGB nicht ordnungsgemäß gewesen. Denn die im Darlehensvertrag verwendete Widerrufsinformation benenne als Beispiele für die Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 EGBGB teilweise solche, die für den vorliegenden Immobilier-Darlehensvertrag gerade nicht zu beachten seien. Dies gelte insbesondere für die in der Klammer als Pflichtangaben aufgeführten Beispiele „Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrages und Angabe der für die X-Bank zuständigen Aufsichtsbehörde“. Die Vertragsklausel sei demzufolge unrichtig und irreführend, weil der Beginn der Widerrufsfrist an gar nicht zwingend erforderliche und teilweise sogar gar nicht vorhandene Angaben geknüpft würde. Auf die Gesetzlichkeitsfiktion des § 495 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB könne sich die Beklagte nicht berufen, da die verwendete Widerrufsinformation dem Muster inhaltlich nicht in jeder Hinsicht entsprochen habe. Der Widerruf sei schließlich auch nicht wegen unzulässiger Rechtsausübung unbeachtlich. Denn das Vorhandensein eines schutzwürdigen Interesses am Widerruf sei nicht erforderlich. Der Verbraucher könne grundsätzlich den Widerruf so lange ausüben, wie die Bank nicht eine korrekte Information geliefert habe. Die weitergehende Klage sei demgegenüber unbegründet. Ein Anspruch auf Auskunft über das Darlehenssaldo sei nicht gegeben. Denn die Kläger seien in der Lage, ihren Anspruch gegen die Beklagte selbst zu berechnen. Dementsprechend sei auch kein Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzuges der Beklagten gegeben. Denn die jeweiligen Leistungen seien im Rahmen der Rückabwicklung nicht ohne Weiteres zu verrechnen, vielmehr hätten die Kläger der Höhe nach die von ihnen geschuldete Leistung der Beklagten tatsächlich anbieten müssen, um diese in Annahmeverzug zu setzen. Die Beklagte sei ferner nicht verpflichtet, den Klägern den aus der Nichtbeachtung des Widerrufs entstandenen bzw. zukünftig noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Kläger hätten ihren Teil der Rückabwicklung problemlos durchführen können, woraufhin dann die Beklagte ggf. im Hinblick auf die Ansprüche der Kläger in Verzug geraten wäre.

Dagegen wenden sich die Beklagte mit der Berufung und die Kläger mit der Anschlussberufung, mit der sie jeweils ihre erstinstanzlichen Anträge unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens aufrechterhalten. Die

Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit das Landgericht festgestellt hat, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag durch den im August 2014 erklärten Widerruf beendet worden ist. Bereits der Tenor des landgerichtlichen Urteils sei dogmatisch nicht haltbar. Denn der Widerruf habe den Darlehensvertrag nicht beenden können, sondern lediglich die beiderseitigen Leistungspflichten. Der Vertrag selbst bliebe als Rückgewährschuldverhältnis bestehen. Überdies sei die Klage mit dem Feststellungsantrag zu Ziff. 1. unzulässig. Ihr fehle das erforderliche Feststellungsinteresse, weil sie auf Feststellung einer abstrakten Rechtsfrage gerichtet sei. Auch sei das Erfordernis der Subsidiarität gegenüber der Leistungsklage nicht gewahrt. Im Übrigen hält sie an ihrer Auffassung fest, dass der von den Klägern erklärte Widerruf nicht wirksam gewesen sei. Die verwendete Widerrufsbelehrung sei nicht zu beanstanden, insbesondere seien die beispielhaft genannten Pflichtangaben nicht irreführend. Nicht erforderlich sei es, den Verbraucher darüber in Kenntnis zu setzen, welche Vertragsinhalte Pflichtangaben seien. Denn auch dem gesetzlichen Muster zufolge sei keine abschließende Aufzählung gefordert, sondern allein eine beispielhafte Nennung von Pflichtangaben. Ausgehend von dieser Prämisse könne es für die Ausübung des Widerrufsrechts des Verbrauchers nicht von Bedeutung sein, welche der vielen Pflichtangaben sich als Beispiel in der Klammer befänden. Wenn ausreichend deutlich werde, dass die Darstellung der Pflichtangaben nicht abschließend sei und dem Verbraucher zugemutet werde, selbst die weiteren Voraussetzungen bzw. Pflichtangaben in Erfahrung zu bringen, könne es auch nicht darauf ankommen, welche Pflichtangaben aufgezählt seien und welche er noch durch weitere Recherche in Erfahrung bringen müsse. In Folge dessen könne es auch keine Verwirrung auslösen, wenn die Aufzählung Angaben enthalte, die gar keine Pflichtangaben seien. Denn der Verbraucher hätte sich in jedem Fall selbst erkundigen müssen, welche Angaben Pflichtangaben seien. Jedenfalls aber könne sich die Beklagte auf einen Vertrauensschutz berufen, weil sie das damals gültige Muster der Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB verwendet habe. Eine inhaltliche Bearbeitung habe nicht stattgefunden. Auch die gestalterischen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung seien eingehalten. Die Beklagte hält ferner ihren Einwand der unzulässigen Rechtsausübung und Verwirkung aufrecht.

Die Beklagte beantragt,

unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung, die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen,

sowie im Wege der Anschlussberufung

in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Verden vom 8. Mai 2015, Az. 4 O 264/14,

1. festzustellen, dass der Darlehensvertrag der Kläger mit der Beklagten Konto-Nr.: ... vom 17. März 2011 über 160.000,00 € durch den Widerruf der Kläger vom 18. August 2014 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt wurde,
2. die Beklagte zu verurteilen, den Kreditvertrag zum Widerrufszeitpunkt abzurechnen und den Klägern den zu diesem Zeitpunkt von ihnen noch geschuldeten Betrag mitzuteilen,
3. festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme des sich aus der Abrechnung gem. vorstehendem Antrag zu Ziff. II. 2. ergebenden Betrages in Annahmeverzug befindet,
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den aus der Nichtbeachtung des Widerrufs entstandenen und zukünftig entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Kläger verteidigen das erstinstanzliche Urteil, soweit die Beendigung des Darlehensvertrages nach Widerruf festgestellt worden ist. Einem durchschnittlichen

Verbraucher sei nicht zuzumuten, sich selbst anhand der Vorschrift des § 492 BGB und insbesondere der sich daraus ergebenden Verweisungsnormen des Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB - unter Berücksichtigung der als Ausnahme gesondert handzuhabenden Immobiliendarlehensverträge i. S. v. Art. 247 § 9 EGBGB i. V. m. § 503 BGB - die für ihn maßgeblichen Pflichtangaben in Erfahrung zu bringen. Dies gelte umso mehr, wenn - wie vorliegend - falsche Pflichtangaben durch die Beklagte aufgezählt worden seien. Aber auch die in der ersten Instanz darüber hinaus gestellten weiteren Klageanträge seien begründet, was Gegenstand der Anschlussberufung sei. Den Klägern sei es mangels aktueller Kontoauszüge nicht möglich und zumutbar, den entsprechenden, sich zugunsten der Beklagten ergebenden, Endsaldo selbst zu berechnen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst umfangreicher Anlagen sowie den Tatbestand und die sonstigen tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Des Weiteren kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Eine mündliche Verhandlung gem. § 522 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ZPO hält der Senat nicht für geboten. Insbesondere ist für eine existenzielle Bedeutung der Angelegenheit nichts dargetan.

Das Landgericht hat zu Recht festgestellt, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag durch den Widerruf der Kläger vom 18. August 2014 beendet worden ist. Die Berufungsbegründung der Beklagten rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Der Senat nimmt daher zur Vermeidung von Wiederholungen im Wesentlichen Bezug auf die Gründe des angefochtenen Urteils, um zusammenfassend und klarstellend auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die zu Ziff. 1. erhobene Feststellungsklage ist zulässig. Gegenstand einer Feststellungsklage kann zwar nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses sein. Ein solches ist eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache. Dabei kann eine Feststellungsklage sich auch auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, etwa auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen oder auf den Umfang der Leistungspflicht beschränken (BGH, Urt. v. 5. März 2014 - IV ZR 102/13, zit. nach juris Rz. 15). Allerdings kann nur das Rechtsverhältnis selbst Gegenstand der Klage sein, sodass sich die Feststellung von Vorfragen oder Elementen eines Rechtsverhältnisses nicht durchsetzen lässt (BGH, Urt. v. 3. Mai 1983 - VI ZR 79/80, zit. nach juris Rz. 10).

Vorliegend ist das Feststellungsbegehren auf die Beendigung des Darlehensvertrages - also auf das nicht (mehr) Bestehen eines Rechtsverhältnisses - und nicht auf die isolierte Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs gerichtet. Ausweislich der Ausführungen der Kläger in der Klageschrift, nach erklärtem Widerruf nicht mehr verpflichtet zu sein, die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist die Beendigung des Darlehensvertrages selbst Feststellungsziel. Das reicht im Rahmen des § 256 Abs. 1 ZPO aus (Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 256 Rn. 3).

Das Feststellungsbegehren scheitert auch nicht am Vorrang der Leistungsklage. Denn der Darlehensvertrag ist derzeit nicht vollständig abgewickelt, sondern valutiert noch in erheblicher Höhe. Den im Rahmen der Rückabwicklung zur Erstattung der Darlehensvaluta zzgl. marktüblicher Verzinsung verpflichteten Klägern stünde demnach per Saldo kein Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten zu, weshalb die Leistungsklage keine weiterreichende Rechtsschutzmöglichkeit darstellte (vgl. insoweit auch KG, Urt. v. 22. Dez. 2014 - 24 U 169/13, zit. nach juris Rz. 23 f.).

Auch die gewählte Formulierung, dass der Darlehensvertrag durch den Widerruf *beendet worden ist*, unterliegt keinen Bedenken. Denn durch einen wirksamen Widerruf wird das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis gem. §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 1 BGB dergestalt in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, dass die Vertragspartner wechselseitig zur Herausgabe empfangener Leistungen und zur Leistung von Wertersatz verpflichtet sind. Dem-

zufolge ist der auf Beendigung des Darlehensvertrages gerichtete Ausspruch im landgerichtlichen Urteil nicht zu beanstanden. Denn der ursprüngliche Darlehensvertrag wird durch den Widerruf tatsächlich beendet, was indes nicht bedeutet, dass zwischen den Parteien keine Zahlungsverpflichtungen mehr bestehen.

2. Die Klage ist im Hinblick auf die begehrte Feststellung in Ziff. 1. des Klageantrages auch begründet.

a) Den Klägern stand hinsichtlich des Vertrages vom 17. März/8. April 2011 noch im August 2014 ein Widerrufsrecht nach §§ 355, 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB (in der vom 30. Juli 2010 bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung) i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB (in der vom 30. Juli 2010 bis 3. August 2011 geltenden Fassung) zu.

Die Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge sind nach § 491 BGB a. F. auf das Vertragsverhältnis anwendbar. Der von den Klägern mit Anwaltsschreiben vom 18. August 2014 erklärte Widerruf ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen ist wirksam. Da der Widerrufsbelehrung zufolge nicht klar war, unter welchen Voraussetzungen die Widerrufsfrist konkret zu laufen beginnen sollte und die dort genannten Voraussetzungen überdies im Zeitpunkt des Widerrufs nicht vorlagen, ist die zweiwöchige Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt worden. Denn die Frist sollte den in Ziff. 14. des Vertrages enthaltenen Widerrufsinformationen zufolge erst zu laufen beginnen, *nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. ... Angabe der für die X-Bank zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat*. Weder handelt es sich hierbei um eine Pflichtangabe noch ist ersichtlich, dass die Kläger Informationen hierzu erhalten haben.

Dabei neigt der Senat der Auffassung zu, dass die von der Beklagten verwendete Widerrufsinformation schon den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen hat, die sich vornehmlich aus § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB ergeben. So wird man vorliegend nicht davon ausgehen können, dass sich die Beklagte in Ansehung der Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung auf die Gesetzlichkeitsfiktion aus Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen

kann. Danach genügt die Widerrufsbelehrung den Anforderungen aus Abs. 2, sofern der Verbraucher-Darlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthält, die dem Muster in der Anlage 6 zum EGBGB entspricht. Ausweislich der Gesetzesbegründung tritt die Fiktion nur ein, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausfüllt und, wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben, verwendet. Durch die Gestaltungshinweise nicht geforderte Weglassungen oder Ergänzungen führen zum Verlust der Gesetzlichkeitsfiktion (BT-Drs. 17/1394; vgl. auch MüKo-BGB/Schürnbrandt, 6. Aufl., § 492 Rn. 30). Dieses dürfte hier der Fall sein. Denn die von der Beklagten verwendete Belehrung enthält Abweichungen zum gesetzlichen Muster. Das als Anlage 6 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Muster wies in der maßgeblichen Fassung vom 30. Juli 2010 bis 3. August 2011 zum Widerrufsrecht folgenden Text auf:

„Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Darlehensnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angaben zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Darlehensnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Darlehensnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Darlehensnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Darlehensnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Darlehensnehmer nachträglich in Textform informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Darlehensnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ...“.

Die von der Beklagten verwendete Belehrung enthält Abweichungen zu den dem Darlehensnehmer kenntlich zu machenden Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB, wenn es dort in dem Klammerzusatz heißt: „(z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrages, Angabe der für die X-Bank zuständigen Aufsichtsbehörde)“. Da damit die Beklagte die Musterbelehrung einer inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat und die Eingriffe der Beklagten in die Musterbelehrung auch aus Sicht des Senates über eine rein sprachliche Redaktion hinausgehen, kann sich die Beklagte auf eine Gesetzlichkeitsfiktion aus Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB nicht berufen.

Zweifelhaft ist aber darüber hinaus, ob die verwendete Widerrufsinformation bei der sodann vorzunehmenden inhaltlichen und gestalterischen Prüfung auch außerhalb der Gesetzlichkeitsfiktion den aktuellen Anforderungen entspricht, die der Gesetzgeber an sie gestellt hat. Denn die an den Verbraucher gerichtete Belehrung muss vollständig und inhaltlich zutreffend sein. Sie hat, um ihren Zweck erreichen zu können, möglichst umfassend, unmissverständlich und aus Sicht des Verbrauchers eindeutig zu sein (vgl. BGH NJW-RR 2009, 709, 710 m. w. N.).

Nach den maßgeblichen inhaltlichen Anforderungen aus § 495 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB muss die Widerrufsinformation Angaben zur Frist, anderen Umständen für die Erklärung des Widerrufs, einen Hinweis auf die Verpflichtung, ein bereits ausbezahltes Darlehen wieder zurückzuzahlen und zu verzinsen sowie die Angabe des täglich zu zahlenden Zinsbetrages enthalten. Weitere Anforderungen inhaltlicher Art ergeben sich aus §§ 495 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 355 Abs. 2 Satz 1, 360 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BGB, da die Vorgaben zur Frist aus Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB aufgrund der funktionalen Parallelität zur Widerrufsbelehrung dahingehend zu konkretisieren sind, dass die Hinweise aus § 360 Abs. 1 Satz 2 BGB zu Beginn, Dauer und Fristwahrung sowie zum Empfänger zur Form und zur Entbehrlichkeit einer Begründung aufzunehmen sind (MüKo-BGB/Schürnbrandt, 6. Aufl., § 492 Rn. 28 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/11643, S. 128).

Maßgeblich ist für die Beurteilung der Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinforma-

tion damit zunächst, dass sie inhaltlich zutreffend ist, also keine Fehler enthält. Dieses ist hier bereits im Hinblick auf den Fristbeginn - den Erhalt der Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB - zweifelhaft. Denn nach § 495 Abs. 2 Nr. 2 b BGB beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Darlehensnehmer die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB erhält. Ungeachtet der Frage, ob es genügend ist, die Pflichtangaben insoweit lediglich beispielhaft aufzuzählen, handelt es sich bei den in der Widerrufsinformation insoweit aufgeführten Beispielen aber nicht durchweg um zwingende Angaben. Zwar muss nach § 492 Abs. 2 BGB der Vertrag grundsätzlich die für den Verbraucher-Darlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Art. 247 § 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten, was nach Art. 247 § 3 Nr. 3 EGBGB Angaben zum effektiven Jahreszins, nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrages und nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB auch Angaben im Hinblick auf die für den Darlehensgeber zuständige Aufsichtsbehörde einschließt. Nach Art. 247 § 9 EGBGB gelten indes bei Immobilien-Darlehensverträgen gem. § 503 BGB, zu denen auch der vorliegende Darlehensvertrag zählt, reduzierte Mitteilungspflichten. Abweichend von den §§ 3 bis 8, 12 und 13 sind nur die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10 und 13 sowie nach § 3 Abs. 4 und nach § 8 zwingend. Der Vertrag muss ferner die Angaben zum Widerrufsrecht nach § 6 Abs. 2 enthalten. Festzustellen ist damit, dass die Benennung der für den Darlehensgeber zuständigen Aufsichtsbehörde und das einzuhaltende Verfahren bei der Kündigung des Vertrages nicht zu den Pflichtangaben bei Immobilien-Darlehensverträgen gehören.

Da damit die vorliegende Ausgestaltung der Widerrufsinformation vom Verbraucher zum Erfahren von weiteren Einzelheiten nicht nur abverlangt, möglicherweise komplizierten Normenverweisungen nachzugehen, um die Voraussetzungen des Fristbeginns im Einzelnen nachzuvollziehen, sondern darüber hinaus verwirrende Angaben enthält, weil im Gesetz nicht vorgesehene Pflichtangaben als solche benannt werden, dürfte es dem Verbraucher im Ergebnis nicht mehr möglich sein, nachzuvollziehen, unter welchen Voraussetzungen konkret die Frist beginnen soll. Durch die beispielhafte Aufzählung von vermeintlichen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB wird der Schutzzweck des Verbraucher-Widerrufsrechts verfehlt, da der Verbraucher selbst bei rechtskundiger Beratung nicht in die Lage versetzt

wird, nachzuvollziehen, nach Erhalt welcher Angaben konkret die Frist zu laufen beginnt.

Letztlich kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben, da vorliegend mindestens im Hinblick auf die Angabe der für die X-Bank zuständigen Aufsichtsbehörde, zu welcher sich die Beklagte durch die gewählte Widerrufsinformation selbst verpflichtet hat, nicht ersichtlich ist, dass den Klägern entsprechende Informationen überhaupt mitgeteilt worden sind.

Da die Widerrufsbelehrung insoweit schon im Hinblick auf den Fristbeginn fehlerhaft war, überdies die dort genannten Voraussetzungen nicht eingehalten sind, können die übrigen gerügten Punkte dahingestellt bleiben. Als Folge der fehlerhaften Belehrung konnten die Kläger ihr Widerrufsrecht grundsätzlich unbefristet ausüben, sodass das Vertragsverhältnis *ex nunc* in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt wurde.

b) Die Kläger haben ihr Widerrufsrecht - entgegen der Annahme der Beklagten - nicht verwirkt (§ 242 BGB).

Die Verwirkung schließt als ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung die illoyal verspätete Geltendmachung eines Rechts aus. Dieser Tatbestand ist dann erfüllt, wenn sich der Verpflichtete wegen der Untätigkeit des Anspruchsinhabers über einen gewissen Zeitraum hin („*Zeitmoment*“) bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen („*Umstandsmoment*“). Zu dem Zeitablauf müssen mithin besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden (BGH, Urt. v. 5. Juli 2011, - XI ZR 306/10, zit. nach juris Rz. 42).

Der bloße Zeitablauf rechtfertigt mithin den Einwand der Verwirkung nicht (BGH, Urt. v. 18. Okt. 2001, - I ZR 91/99, zit. nach juris Rz. 21). Der Bundesgerichtshof hat überdies einen Zeitraum von 10 Jahren als unschädlich angesehen (vgl. BGH, Urt. v. 18. Okt. 2004, - II ZR 352/02, zit. nach juris Rz. 24 unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 2. Juli 2001, - II ZR 304/00, BGHZ 148, 201 ff.), weshalb der Widerruf

der auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung des Klägers im August 2014, also weniger als vier Jahre nach dem Vertragsschluss, die zeitlichen Voraussetzungen ohnehin nicht erfüllt.

Darüber hinaus fehlt es außerdem an dem sog. „*Umstandsmoment*“. Der Bundesgerichtshof hat im Zusammenhang mit einer fehlenden Widerrufsbelehrung ausgeführt, das Verhalten eines Kunden, der von seinem Widerrufsrecht keine Kenntnis habe, lasse keinen Schluss darauf zu, er werde von dem ihm zustehenden Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen (BGH, Urt. v. 20. Mai 2003, - XI ZR 248/02, zit. nach juris Rz. 14). Ferner könne der Vertragsgegner ein schutzwürdiges Vertrauen schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil er die Situation selbst herbeigeführt habe, indem er keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erteilt habe (BGH, Urt. v. 7. Mai 2014, - IV ZR 76/11, zit. nach juris Rz. 39, 40 zur Widerrufsbelehrung gem. § 52 Abs. 2 Satz 5 VVG a. F.).

c) Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auch darauf, dass sich die Kläger mit der Ausübung ihres Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich verhalten.

Die Ausübung eines gesetzlich eingeräumten und bestehenden Rechts ist nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil die Ausübung positive Auswirkungen auf das Vermögen des Widerrufenen hat und dessen Vermögensinteressen entspricht. Die Ausübung des Widerrufsrechts dient auch nicht zur Erreichung eines vertragsfremden Zwecks. Denn es ist der Ausübung des Widerrufsrechts immanent, dass bestehende vertragliche Pflichten entfallen. Im Übrigen geht der Vorwurf eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens auch deshalb fehl, weil es die Beklagte war, die die Kläger fehlerhaft über das ihnen zustehende Widerrufsrecht informiert und damit die den Widerruf rechtfertigende Situation verursacht hat. Die Pflichtverletzung der Beklagten ist auch nicht so geringfügig, dass sie einen Widerruf ausschliesse. Denn die zutreffende Information über das Widerrufsrecht ist ein essentieller Bestandteil des Verbraucherschutzrechts, welches nicht zur Disposition der Beklagten steht.

III.

Die Beklagte hat auch keine Umstände dargelegt, die die Annahme rechtfertigen würden, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung durch Urteil sei erforderlich. Es handelt sich um einen Einzelfall, dessen Entscheidung von den tatsächlichen Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung abhängig ist und dem deshalb grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt. Weder verleiht der Umstand, dass Parallelfälle bei verschiedenen Gerichten anhängig sind oder waren, der Rechtssache die geforderte grundsätzliche Bedeutung noch sind zweifelhafte klärungsbedürftige Rechtsfragen, deren Beantwortung von allgemeiner Bedeutung ist, zu erkennen. Der Senat setzt sich nicht in Widerspruch zur einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und eine Divergenz zu anderen obergerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf die konkrete Fallgestaltung ist nicht ersichtlich. Die von der Beklagten zitierten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. April 2015 (I - 17 U 127/14, 17 U 127/14) und des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Februar 2015 (2 U 81/14) setzen sich ersichtlich nicht mit der hier zu beurteilenden Problematik der Aufzählung vermeintlicher - aber gar nicht vorhandener - Pflichtangaben auseinander.

Eine mündliche Verhandlung kann sich aber auch dann als geboten erweisen, wenn das Berufungsgericht die Entscheidung auf eine umfassende neue rechtliche Würdigung stützt und diese angemessen mit dem Berufungsführer nicht im schriftlichen Verfahren erörtert werden kann (Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 522 Rn. 40). Dies ist vorliegend indessen ebenfalls nicht der Fall, da bereits das Landgericht seine Entscheidung auf ähnliche Erwägungen gestützt hat, wie der Senat. Der Beklagten wird vorstehend - unter Ziff. II. - ausführlich erläutert, aus welchen Gründen der Senat die Würdigung des Landgerichts für überzeugend hält. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht geboten, dies im Rahmen einer mündlichen Verhandlung noch einmal zu erläutern.

IV.

Da beabsichtigt ist, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, würde die unselbständige Anschlussberufung in diesem Fall gem. § 524 Abs. 4 ZPO wirkungslos, sodass über deren Erfolgsaussichten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu befinden ist.

V.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, zu der beabsichtigten Zurückweisung ihres Rechtsmittels binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zugang dieses Beschlusses schriftlich Stellung zu nehmen oder auch, insbesondere zur Vermeidung weiterer Kosten, ihre Berufung zurückzunehmen.

Celle, den 2. Dezember 2015

Oberlandesgericht, 3. Zivilsenat

...
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

...
Richter am Oberlandesgericht

...
Richterin am Oberlandesgericht